

## Mitwirkungsrecht der Betriebsräte/Personalvertretungen bei Unterweisungen

Das Betriebsverfassungsgesetz/Personalvertretungsgesetz enthält umfangreiche Mitwirkungsrechte und -pflichten für die jeweiligen Interessenvertretungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz, z. B.:

- Pflicht zur Überwachung der Einhaltung geltender Vorschriften im Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Pflicht zur Unterstützung der zuständigen Arbeitsschutzbehörden
- Antrags-, Unterrichts- und Beratungsrechte
- **Recht zur Mitbestimmung der Ausgestaltung des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes**

Überall dort, **wo** der Gesetzgeber dem **Unternehmer bei der Erfüllung der Vorschriften Spielräume** eingeräumt hat, besteht gemäß § 87 Betriebsverfassungsgesetz/§ 75 Personalvertretungsgesetz für die Betriebs- und Personalräte ein **Mitbestimmungsrecht beim Arbeits- und Gesundheitsschutz**, also **auch** hinsichtlich der Durchführung von **Unterweisungen**.

### Impressum

**Unfallkasse Post und Telekom**  
Europaplatz 2, 72072 Tübingen

Unser **Service-Center** hilft Ihnen schnell und kompetent weiter.  
**Telefon:** 07071 933-0  
Montag bis Donnerstag  
von 8:00–16:00 Uhr  
Freitag von 8:00–14:30 Uhr  
**Fax:** 07071 933-4399  
**E-Mail:** info@ukpt.de  
**Internet:** www.ukpt.de

2009/MatNr 670-095-416

## Unterweisung der Beschäftigten nach § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Der **Unternehmer** trägt die Verantwortung dafür, dass Unterweisungen **regelmäßig durchgeführt** und **dokumentiert** werden. Die Notwendigkeit zu unterweisen und die Unterweisungsinhalte ergeben sich vorrangig aus einer systematisch durchgeführten Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 (ArbSchG)

### Wesentliche Aussagen aus Gesetzen und Verordnungen

Forderung	Quelle	Erläuterung
<b>Pflicht zur Unterweisung</b>	§ 12 ArbSchG § 4 GUV-V A 1 § 15 (1) GUV-V A 1	Pflicht des Arbeitgebers Pflicht des Unternehmers Pflichten der Versicherten
<b>Dokumentation der Unterweisung</b>	§ 4 (1) GUV-V A 1	Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeit</li> <li>• Ort</li> <li>• Inhalten</li> <li>• Durchführenden</li> <li>• Teilnehmern (per Unterschrift)</li> </ul>
<b>Häufigkeit der Unterweisung</b>	§ 4 (1) GUV-V A 1	mindestens <b>einmal jährlich</b>
<b>Inhalte der Unterweisungen</b>	§ 12 (1) ArbSchG § 4 (2) GUV-V A 1	Anweisungen und Erläuterungen bezüglich <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit</li> <li>• Arbeitsplatz</li> <li>• Aufgabenbereich</li> <li>• für Arbeitsbereich und Tätigkeit relevante Inhalte der Unfallverhütungsvorschriften und Regeln in verständlicher Form</li> </ul>
<b>Anlässe für Unterweisungen</b>	§ 12 (1) ArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>vor Einstellung</b></li> <li>• <b>bei Veränderungen im Aufgabenbereich</b></li> <li>• <b>bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Technologien</b></li> <li>• <b>ständig angepasst an Gefährdungsentwicklungen</b></li> </ul>

Unterweisungen sollten von den nächsten Vorgesetzten durchgeführt werden. Sie kennen die Arbeitsplätze und -aufgaben ihrer Mitarbeiter am besten und sind weisungsbefugt. Es ist sinnvoll, Experten wie zum Beispiel Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte in die Durchführung mit einzubeziehen.

## Was muss der Unterweisende beachten?

Die **Inhalte und die Form** von Unterweisungen sind im Arbeitsschutzrecht **nicht geregelt**. Das bedeutet, dass hier ein **Mitbestimmungsrecht durch die Betriebs- oder Personalvertretung** zu berücksichtigen ist.

Die Beschäftigten zu befähigen, sich sicherheitsgerecht bei der Arbeit zu verhalten und damit Unfälle und Berufskrankheiten zu verhüten, wird dann erreicht, wenn folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung **arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Inhalte** wählen,
2. über **Risiken bei der Arbeit** informieren,
3. die Unterweisung **praxisbezogen** durchführen,
4. die **Erfahrungen und Qualifikationen der Beschäftigten** einbeziehen,
5. den Beschäftigten die **Umsetzbarkeit und Nachvollziehbarkeit** der Unterweisungsinhalte ermöglichen.

Eine Unterweisung nur durch **Aushändigung eines Merkblattes reicht nicht aus** (vgl. Nöthlichs, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit § 12 ArbSchG Rn. 4.3). Diese Form ermöglicht keine Verständnisprüfung der Inhalte beim Unterweisen. Auch **elektronische Unterweisungen sind lediglich als Ergänzung** zur mündlichen Unterweisung zu verstehen. Die Aufnahme der Information ist bei diesem Verfahren nicht in vollem Umfang gewährleistet, auch wenn im Rahmen eines interaktiven Multiple-Choice-Tests der Lernerfolg abgefragt wird. Da hierbei von Zufallstreffern ausgegangen werden kann, empfehlen die UV-Träger neben der elektronischen Form immer das persönliche Gespräch.

Im Falle schwerer oder tödlicher Unfälle prüft die Staatsanwaltschaft nach folgenden Kriterien:

- Wurde eine Gefährdungsbeurteilung sachgerecht erstellt?
- Wurde entsprechend unterwiesen?
- Wurde die Unterweisung verstanden?
- Werden die Inhalte der Unterweisung im Betrieb gelebt?

## Was ist bei Arbeitnehmerüberlassung zu beachten?

Gemäß § 12 ArbSchG trifft die **Pflicht zur Unterweisung** vorrangig den **Entleiher!** Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der **Qualifikation und Erfahrung des ihm überlassenen Personals** vorzunehmen.

## Dokumentation der Unterweisung

Entsprechend § 4 GUV-V A1 muss der Unternehmer Unterweisungen dokumentieren. Damit erbringt der Unternehmer den Nachweis, seiner Pflicht entsprechend § 12 ArbSchG nachgekommen zu sein. (Unter [www.ukpt.de](http://www.ukpt.de) ist das **Unterweisungsbuch** GUV-I 8541 aus dem Medienkatalog kostenlos bestellbar und eine **Unterweisungsbestätigung** als pdf-Download zum Ausfüllen am PC aus der Regelwerksdatenbank abrufbar.)

## Dokumentationsbeispiele einer Unterweisung (Auszug)

<b>Unterweisungsthema:</b>	Verhalten bei Unfällen im Arbeitsbereich	
<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Ort</b>
27.08.2009	13:00-14:00	Niederlassung XY 10123 Musterstadt Unternehmensplatz 1 Besprechungsraum
<b>Durchführende/-r:</b>	Martin Mustermann (Bereichsleiter) Frau Dr. Anne Arzt (Betriebsärztin)	

### Ziel der Unterweisung:

Die Beschäftigten erlernen das korrekte Verhalten bei einem Unfall und reaktivieren ihre Kenntnisse über grundlegende Erste-Hilfe-Maßnahmen.

### Themen und Ablauf:

1.	Begrüßung und Erfahrungsaustausch über Unfallgeschehen im letzten Jahr	Kurzinformation/Gespräch (Herr Mustermann)
2.	Erste-Hilfe-Kette in unserem Betrieb <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorstellen des Ersthelfers: Herr Meier</li> <li>• Verbandkasten, Verbandbuch und Eintragungen (Zeigen vor Ort)</li> <li>• Hinweis auf die Aushänge</li> <li>• ...</li> </ul>	(Herr Meier) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kartenabfrage: Was läuft ab, wenn ein Unfall passiert?</li> <li>• Hinweis auf Eintragungen im Verbandbuch</li> <li>• Erläuterungen zum Erste-Hilfe-Aushang</li> <li>• Verfahrenserläuterung zur Unfallmeldung</li> </ul>
3.	Hinweise zu Erste-Hilfe-Maßnahmen Beispiel: Bewusstlosigkeit Übung zur stabilen Seitenlage	(Frau Dr. Arzt)
4.	...	

### Teilnehmer und Unterschriften

Name	Unterschrift
Birgit Schulz	<i>Birgit Schulz</i>
Margrit Kästner	<i>Margrit Kästner</i>
Klaus Michel	<i>Klaus Michel</i>
Beate Krause	<i>Beate Krause</i>
Wolfgang Leibner	<i>Wolfgang Leibner</i>
...	...

### Im Falle der Nachunterweisung:

Datum	Name	Unterschrift	unterwiesen durch	Unterschrift
03.09.09	Peter Krause	<i>PETER KRAUSE</i>	Mustermann	<i>MUSTERMANN</i>
...	...	...	...	...

### Ausgehändigte Anlagen:

- Schaubild Rettungskette
- Schaubild Erste-Hilfemaßnahmen

Blau gedruckte Angaben im Beispiel sind für Aufsichtsbehörden Gegenstand der Prüfung von Unterweisungsunterlagen.